

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3882 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indonesien
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
der Kapitalanlagen**

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3883 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Änderungsprotokoll vom 26. August 2003
zu dem Vertrag vom 28. Februar 1994
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz der Kapitalanlagen**

3. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3884 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 10. Juli 2000
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Palästinensischen Befreiungsorganisation
zugunsten der Palästinensischen Behörde
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen**

4. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3885 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu den Änderungs- und Ergänzungsprotokoll vom 14. Mai 2003
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen
zu dem Vertrag vom 10. November 1989
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

5. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3886 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 27. März 2003
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Tadschikistan
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen**

A. Problem

Zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 15/3882, 15/3884 und 15/3886

Die beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen sollen durch Förderung und gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen verstärkt werden. Dazu sollen die Direktinvestitionen völkerrechtlich abgesichert werden, insbesondere durch die Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, die Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, den Eigentumsschutz und die Entschädigungspflicht in Fällen von Enteignungen sowie die Rechtsweggarantie und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3883

Der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau bestehende völkerrechtliche Vertrag von 1994 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen in Bezug auf die Bestimmung zur Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit soll präzisiert werden. Die geänderte Bestimmung soll klarstellen, dass beide Seiten im Streitfall ein internationales Schiedsgericht anrufen können. Dazu sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Eingehen der völkervertraglichen Bindung geschaffen werden. Zugleich soll das Protokoll hierdurch innerstaatlich anwendbar werden.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3885

Der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen bestehende völkerrechtliche Vertrag von 1989 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen soll präzisiert werden. Die Präzisierung

betrifft die Berechnungsgrundlage für eine im Enteignungsfall zu zahlende Entschädigung, das Recht des Investors zur Anrufung eines internationalen Schiedsgerichtes auch wegen des Bruchs staatlicher Zusagen sowie die Voraussetzungen, unter denen Investoren im Streitfall den nationalen bzw. internationalen Rechtsweg beschreiten können. Dazu sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Eingehen der völkervertraglichen Bindung geschaffen werden. Zugleich soll das Protokoll hierdurch innerstaatlich anwendbar werden.

B. Lösung

Einstimmige Annahme der Gesetzentwürfe

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Ebenso ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3882 anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3883 anzunehmen,
3. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3884 anzunehmen,
4. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3885 anzunehmen,
5. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3886 anzunehmen.

Berlin, den 15. Dezember 2004

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Christan Müller (Zittau)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Christian Müller (Zittau)

I.

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksachen 15/3882, 15/3883, 15/3884, 15/3885 und 15/3886 wurden in der 135. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 2004 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 53. Sitzung am 15. Dezember 2004 beraten und einstimmig die Annahme aller Gesetzentwürfe empfohlen.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen ist der Abschluss von Investitionsförderungsverträgen. Sie dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Die Verträge sind ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken.

Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Im Falle des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3883 wird der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen neu gefasst, um eine Lücke in der Bestimmung zur Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit zu schließen. Das Beschreiten des internationalen Rechtsweges soll den Investoren auch dann möglich sein, wenn Moldau noch nicht Vertragsstaat des „Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten“ ist.

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vom 10. November 1989 soll teilweise neu gefasst werden mit dem Ziel, Lücken in der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages zu schließen. Die vereinbarten Änderungen und Ergänzungen stellen deutliche Verbesserungen des Rechtsschutzes für Investoren dar.

III.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Gesetzentwürfe in seiner 80. Sitzung am 15. Dezember 2004 abschließend beraten. Der Ausschuss hat einstimmig die Empfehlung beschlossen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 15/3882, 15/3883, 15/3884, 15/3885 und 15/3886 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. Dezember 2004

Christan Müller (Zittau)
Berichterstatter

